

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Oktober 1964	Nr. 25
Tag	Inhalt:	Seite
25. 9. 64	Verordnung über die abgekürzte Ausbildung an den Pädagogischen Fachinstituten GVBl. II 322—20	157
28. 9. 64	Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder Ändert GVBl. II 356—64	158
22. 9. 64	Anordnung zur Ausführung der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest GVBl. II 356—67	158
—	Berichtigung	158

Verordnung über die abgekürzte Ausbildung an den Pädagogischen Fachinstituten^{*)}

Vom 25. September 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) wird verordnet:

§ 1

Die Dauer der Ausbildung an den Pädagogischen Fachinstituten zur Erlangung der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird für Bewerber, die die

Frauenfachschulklasse II mit Erfolg besucht haben, auf zwei Jahre abgekürzt, wenn diese Bewerber die Lehrfächer „Nadellarbeit“ und „Hauswirtschaft“ wählen. Diese Bewerber werden unmittelbar in das dritte Ausbildungsjahr übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. September 1964

Der Hessische Kultusminister
Schütte

^{*)} GVBl. II 322—20.

**Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenanordnung
zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder*)**

Vom 28. September 1964

Auf Grund der §§ 17, 20 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder verordnet:

Artikel 1

In die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Leukose der Rinder vom 9. Juli 1964 (GVBl. I S. 95) wird als § 1 Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die amtstierärztliche Bescheinigung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich für bis zu einem Jahr alte Jungbullen und Ochsen, die zum Zwecke der Mast und anschließender Schlachtung nach Hessen eingebracht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1964

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) Ändert GVBl. II 356—64.

**Anordnung
zur Ausführung der Verordnung zum Schutze gegen die
afrikanische Schweinepest*)**

Vom 22. September 1964

Zur Ausführung der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 622) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 6 und 7, der §§ 2, 3, 6, 7 und 9 der Verordnung ist der Bürgermeister.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Nr. 4 und 5, der §§ 4, 5 und 8 der Verordnung ist in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 1964

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) GVBl. II 356—67.

Berichtigung

Betr.: Hessische Laufbahnverordnung (HLVO)
vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139)*)

In § 22 ist in der ersten Zeile das Wort
„soll“ durch das Wort „darf“ zu ersetzen.

*) GVBl. II 322—19.